

Ist der Deich gebrochen?

Die neue Euthanasiegesetzgebung in den Niederlanden

Ende vergangenen Jahres stimmte auch die Erste Kammer des niederländischen Parlaments der neuen Euthanasiegesetzgebung zu, um die neun Jahre lang gerungen wurde. Aktive Hilfe zur Lebensbeendigung bleibt prinzipiell strafbar. Die Ärzte müssen über alle Euthanasiefälle genau Rechenschaft ablegen, wobei dann die Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Verfahrens zu entscheiden hat. Die niederländischen Bischöfe haben während der langen Diskussionsphase wie auch nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes erhebliche Zweifel daran geäußert, ob die Regelung effektiv ist und dem Schutz des Lebens dient.

Die neue niederländische Euthanasiegesetzgebung wirbelt viel Staub auf. In den Niederlanden selber wie auch im Ausland gibt es heftige Reaktionen auf die entsprechende gesetzliche Regelung. Selten wurde ein gesetzgeberischer Vorgang aus den Niederlanden international so intensiv kommentiert. Für den Vorsitzenden der Niederländischen Bischofskonferenz, Kardinal *Adrian Simonis*, ist dieses Interesse verständlich. Er meinte unlängst: „Jenseits unserer Grenzen hat man den Eindruck, der kleine Junge habe seinen Finger vom Loch im Deich zurückgezogen. Die gesittete Welt fürchtet einen Dammbruch; ein Abrücken von der Überzeugung, daß Töten nicht erlaubt ist, eine Flut, von der man befürchtet, daß sie ganz Europa überspülen wird.“

Große internationale Zeitungen und Fernsehstationen meldeten, durch die neue Gesetzgebung werde Euthanasie in den Niederlanden als erstem Land legalisiert. Italienische Medien kamen sogar zu dem Schluß, die neue Euthanasieregelung übertreffe Praktiken der Nationalsozialisten: „Hitler ging im Geheimen vor, in den Niederlanden wird es bald in aller Öffentlichkeit geschehen. Die Nationalsozialisten brachten Zehntausende körperlich und geistig Behinderter aufgrund einer Rassenideologie um. In den Niederlanden hat man zu diesem Zweck ein Gesetz geschaffen.“

Entscheidung für eine „Kultur des Todes“?

Heftige Reaktionen kamen auch aus dem Vatikan. Der „*Osservatore Romano*“ schrieb, man habe sich in den Niederlanden für eine „Kultur des Todes“ entschieden. Kardinal *Fiorenzo Angelini*, Präsident des Päpstlichen Rates für die Pastoral der im Gesundheitswesen Tätigen, bezeichnete die neue Regelung als „feige Kapitulation der medizinischen Wissenschaft und ernste Beleidigung der Menschenwürde“. In einem Interview von Radio Vatikan mit dem Sekretär des Päpstlichen Rates für die Familie, dem Bioethiker *Elio Sgreccia*, fiel ebenfalls der Vergleich mit der Praxis der deutschen Nationalsozialisten. Daraufhin drohten diplomatische Verstimmungen. Der Päpstliche Nuntius in den Niederlanden, Erzbischof *Henri Lemaître*, wurde zum niederländischen Außenminister, dem Christdemokraten *Pieter Kooij-*

mans, bestellt. Erzbischof *Lemaître* beeilte sich festzustellen, Bischof *Sgreccia* habe nicht im Namen des Vatikans gesprochen, sondern nur als Privatperson. Außerdem habe man ihm den Vergleich mit Hitler-Deutschland in den Mund gelegt.

Auch als im Dezember 1993 der niederländische Senat (die Erste Kammer der Generalstaaten, des niederländischen Parlaments) nach einer neun Jahre währenden Diskussion schließlich der neuen Gesetzgebung zustimmte, wurde die Entscheidung international kommentiert. Wieder gab es aus Rom Kritik an der niederländischen „Lösung“ des Euthanasieproblems; vor allem der christdemokratische Justizminister *Ernst Hirsch Ballin* kam unter schweren Beschuß. Im „*Osservatore Romano*“ war von einem „grauenhaften Fehltritt“ die Rede; die Abgeordneten, die dem Gesetz ihre Zustimmung gegeben hatten, wurden der „Menschenrechtsverletzung“ geziehen.

Minister *Hirsch Ballin* bat den „*Osservatore Romano*“ erfolglos um den Abdruck einer Erwiderung auf diese massiven Vorwürfe. Er durfte sich nur drei Minuten lang im deutschsprachigen Programm von Radio Vatikan äußern. Dabei versuchte der Minister deutlich zu machen, daß sich die Niederlande nicht für die Legalisierung der Euthanasie entschieden hätten. Die niederländische Regierung ziele vielmehr darauf ab, durch klare Richtlinien für den Umgang mit dem Euthanasieproblem das menschliche Leben zu schützen.

Zwei Gesetzentwürfe und eine Kommission

Seit 1984 wird im niederländischen Parlament über die Erlaubtheit bzw. Unerlaubtheit von Euthanasie diskutiert. Seit Beginn dieser Diskussion standen die *Christdemokraten* (CDA) in mehreren aufeinander folgenden Koalitionsregierungen vor der Aufgabe, sich einer immer wieder abzeichnenden parlamentarischen Mehrheit zugunsten des Verzichts auf die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen zu widersetzen.

1984 brachte die linksliberale Partei „*Democraten 66*“ einen Gesetzentwurf ein, demzufolge die Tötung durch einen Arzt

dann erlaubt sein sollte, wenn sie auf ausdrücklichen Wunsch eines Patienten im Endstadium oder eines Menschen erfolgt, der sein körperliches und/oder psychisches Leiden als unerträglich empfindet. Damit sollte Artikel 293 des niederländischen Strafgesetzbuches fallen, der lautet: „Wer einen anderen auf dessen ernstzunehmende Bitte hin des Lebens beraubt, wird mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwölf Jahren oder einer Geldbuße der fünften Kategorie bestraft.“ Der liberale Vorstoß schien aussichtsreich; die Regierung stellte daraufhin einen *alternativen Gesetzentwurf* in Aussicht. Der damalige Koalitionspartner der Christdemokraten, die rechtsliberale Partei VVD, erklärte sich dazu bereit, ihre Zustimmung zur Initiative von D 66 in Erwartung des Regierungsentwurfs bis auf weiteres zurückzuziehen.

Das Kabinett legte seinen Gesetzentwurf erst 1987 vor. Danach sollte Euthanasie strafbar bleiben, das *Strafmaß* aber von bis zu zwölf auf bis zu viereinhalb Jahre veringert werden. Außerdem wurde vorgeschlagen, in das „Gesetz über die Ausübung der Heilkunst“ Bedingungen für „sorgfältiges ärztliches Handeln“ aufzunehmen, die es dem Arzt ermöglichen könnten, sich bei Fällen von Euthanasie auf eine Zwangssituation zu berufen. Obwohl in der Erläuterung („*memorie van toelichting*“) zum Gesetzentwurf ausdrücklich festgehalten wurde, ein Arzt könne bei Einhaltung dieser „Sorgfaltskriterien“ nicht automatisch damit rechnen, nicht strafrechtlich belangt zu werden, hätte eine solche Regelung doch die Gefahr genereller Strafausschlußgründe mit sich gebracht. Der Gesetzentwurf wurde nicht zur Abstimmung gestellt; die Regierung stürzte vor Ablauf der Legislaturperiode.

In der neuen Koalition mußten die Christdemokraten sich mit den Sozialisten (PvdA) um einen Kompromiß bemühen. Der Gesetzentwurf des Vorgängerkabinetts wurde nicht übernommen. 1990 ernannte der katholische Justizminister Hirsch Ballin eine *Kommission*, die die medizinische Praxis der Euthanasie in den Niederlanden untersuchen sollte. Mit der Errichtung dieser Kommission kam der Minister mehr oder weniger einem Wunsch der niederländischen Bischöfe entgegen.

Die Bischöfe plädierten dafür, sich mit neuen Gesetzentwürfen Zeit zu lassen und zunächst einmal genauere Untersuchungen, besonders im Vergleich zwischen verschiedenen Ländern, durchzuführen. Sie argumentierten damit, daß die Diskussion über eine Legalisierung der Euthanasie weder juristisch noch ethisch schon genügend ausgereift sei. Außerdem gab die Bischofskonferenz der neuen Regierung zu bedenken, die Niederlande würden sich in Europa bei einer rechtlichen Ermöglichung der Euthanasie unter bestimmten Voraussetzungen isolieren.

Die Rimmelink-Kommission, benannt nach ihrem Vorsitzenden, der als Oberstaatsanwalt beim niederländischen Obersten Gerichtshof („*Hoge Raad*“) tätig war, kam eineinhalb Jahre später zu dem Ergebnis, daß man nur bei 1,8 Prozent von insgesamt 130 000 Sterbefällen im Jahr von Euthanasie sprechen könne. Euthanasie definierte die Kommission als „absichtliches lebensbeendendes Handeln durch

einen anderen als den Betroffenen auf Bitten des letzteren“. Die Kommission sah keinen Grund zur Sorge; ihr Bericht kam zum Schluß, mit der Praxis der Euthanasie in den Niederlanden bestünden keine Probleme. Allerdings gab es etliche Vorbehalte gegenüber den Zahlenangaben im Bericht. So behaupteten die katholischen Ethiker *H. ten Have* und *J. van Welie*, es gehe um weit mehr als 2300 Fälle im Jahr. Ihren Angaben zufolge könne man bei 8250 Sterbefällen im Jahr von Euthanasie im Sinn von direkter Tötung sprechen. Außerdem gebe es weitere 10550 Fälle, in denen ärztliches Handeln die Beschleunigung des Todes mit angezielt habe.

Das Kabinett machte sich die Empfehlung der Kommission Rimmelink zu eigen, baldmöglichst eine Regelung für lebensbeendendes Handeln ohne ausdrücklichen Wunsch des Patienten zu schaffen. Dabei hatte man vor allem Patienten im Blick, die ihren Willen nicht selber artikulieren können, also Neugeborene mit schweren Fehlbildungen, Patienten im Koma und psychiatrische Patienten. Seit dem Bericht der Kommission sprach man denn auch nicht mehr von Euthanasie, sondern von lebensbeendendem Handeln. Vor allem das Einbeziehen der Kategorie „ohne ausdrücklichen Wunsch“ in ein- und dieselbe Euthanasie-Regelung stieß in den Niederlanden wie im Ausland auf wenig Verständnis. Die Regierung wollte aber alle medizinischen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Lebensende als ein einheitliches Problem behandeln.

Der Christdemokrat Hirsch Ballin und der sozialistische Staatssekretär für die Volksgesundheit, *H. Simons*, brachten Ende 1991 im Parlament einen Gesetzentwurf zur Regelung aller Formen des lebensbeendenden Handelns ein: Tötung auf Verlangen, Hilfe zur Selbsttötung und Tötung ohne ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen. Das Gesetz wurde dann schließlich 1993 mit kleinen Änderungen vom niederländischen Parlament angenommen.

Der rechtliche Rahmen bleibt unverändert

Auf den ersten Blick wurde die Euthanasiegesetzgebung in den Niederlanden dadurch kaum verändert: Strafbarkeit und Strafmaß bleiben wie bisher; Artikel 293 des Strafgesetzbuches wurde nicht gestrichen. Neu ist allerdings ein kleiner Zusatz zum „Gesetz über den Umgang mit Leichen“ („*Wet op de Lijkbezorging*“) und eine damit verbundene Ausführungsbestimmung („*Algemene Maatregel van Bestuur*“). Das Gesetz über den Umgang mit Leichen schreibt Ärzten vor, im Fall eines unnatürlichen Todes gegenüber dem Leichenbeschauer der Gemeinde Rechenschaft abzulegen. Euthanasie wurde bisher in der Regel wegen der möglichen strafrechtlichen Folgen aber nicht gemeldet.

Um einen Überblick über die Euthanasiepraxis zu erhalten, wurde, auch zur Ermöglichung der Rimmelink-Untersuchung, 1990 mit den Ärzten vereinbart, probeweise in Zukunft alle Fälle von lebensbeendendem Handeln nach einer festen Prozedur dem Leichenschauer zu melden. Der Arzt

muß ausführliche Angaben darüber machen, wie er zum Entschluß gekommen ist, der Bitte um Lebensbeendigung zu entsprechen. Als Gegenleistung wurde dem Arzt während der Erprobungszeit „zugesichert“, nicht strafrechtlich belangt zu werden.

Die Ergänzung des Gesetzes über den Umgang mit Leichen sieht jetzt vor, daß aus der Meldeprozedur eine *gesetzliche Verpflichtung* wird. Der Arzt muß außerdem in allen Fällen von lebensbeendendem Handeln ein vorgeschriebenes Formular ausfüllen. Über die genauere Ausgestaltung dieses Formulars finden derzeit noch Gespräche zwischen Minister und Parlament statt; es wird dann durch die schon erwähnten Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die Fragen des Formulars werden sich auf die Krankengeschichte, die (erfolgte bzw. nicht erfolgte) Bitte des Patienten und deren Art, die Konsultation unabhängiger Kollegen und die Beurteilung der Situation des Patienten durch den Arzt erstrecken. Insgesamt wird der schriftliche Bericht aus Antworten auf etwa 35 ausführliche Fragen bestehen.

Der Leichenbeschauer muß diesem Formular seine eigene Beurteilung hinzufügen und den Bericht beim zuständigen Staatsanwalt hinterlegen. Der *Staatsanwalt* entscheidet dann darüber, ob der Arzt strafrechtlich belangt wird oder nicht, wobei er sich zu diesem Zweck zunächst mit den *Oberstaats-*

anwälten ins Benehmen setzt. In einer Zusammenkunft aller Oberstaatsanwälte werden alle Fälle auf ihre strafrechtliche Relevanz hin geprüft. Bei ihrem Urteil über die Rechtmäßigkeit des lebensbeendenden Handelns ist für Oberstaatsanwälte und direkt zuständigen Staatsanwalt die Frage entscheidend, ob sich der Arzt auf eine Notsituation berufen kann. Ein solches Vorgehen ist im niederländischen Recht allgemein üblich, so daß der Gesetzgeber auch in diesem Fall darauf zurückgreifen kann.

Der *Oberste Gerichtshof* kam in verschiedenen Urteilen aus den achtziger Jahren zu dem Schluß, daß sich ein Arzt bei lebensbeendendem Handeln auf Verlangen in einer Notsituation befinden kann, weil er zwischen einander widerstreitenden Pflichten wählen muß: Einerseits der Verpflichtung, Leben zu erhalten, andererseits der Verpflichtung, unerträgliches Leiden zu beseitigen, was in manchen Fällen nur durch Lebensbeendigung möglich ist. Wenn keine Notsituation vorliegt, wird der Arzt im Prinzip strafrechtlich verfolgt, so stellte jedenfalls Minister Hirsch Ballin gegenüber dem Parlament nochmal deutlich fest. Bei lebensbeendendem Handeln ohne ausdrücklichen Wunsch wird in jedem Fall ein Verfahren eröffnet; das gilt ohnehin, wenn keine lebensbedrohende Situation vorlag. In diesem Fall kommt die Sache vor ein Gericht.

Lesen + lesen lassen



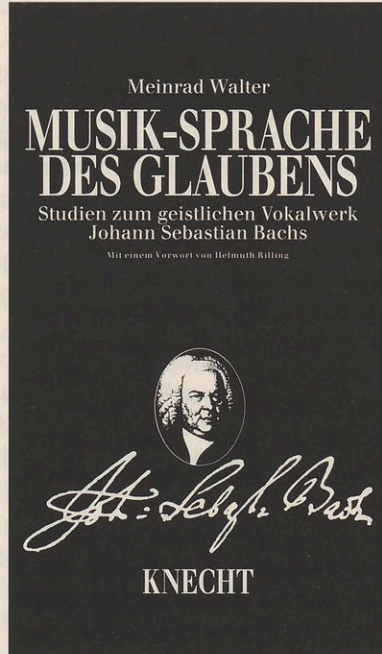
KNECHT

Im geistlichen Vokalwerk
Johann Sebastian Bachs
verknüpfen sich auf eine
zeitlos-faszinierende Weise
Glaube und Sprache zu einer
Musik-Sprache des Glaubens.

Sehen Sie mal rein
in diese Bücher
- bei Ihrem Buchhändler

Verlag Josef Knecht
Liebfrauenberg 37
60313 Frankfurt am Main

DM 84,-



DM 76,-



(ISBN 3-7820-0673-9)

Von Anfang an haben die *niederländischen Bischöfe* in der öffentlichen Debatte über Euthanasie Stellung bezogen. Schon 1984 ließ der Episkopat die „Staatskommission Euthanasie“ wissen, alle Fälle des Tötens auf Verlangen und der Hilfe zur Selbsttötung müßten strafbar bleiben. 1985 erschien ein *gemeinsamer Hirtenbrief* der niederländischen Bischöfe mit dem Titel „Leiden und Sterben von Kranken“, der besonders deshalb ein gutes Echo fand, weil er die Absage an die Euthanasie in ein pastorales Gesamtkonzept integrierte.

Wie schon erwähnt, wandte sich die Bischofskonferenz 1989 unmittelbar nach dessen Amtsantritt an das neue Kabinett mit einem Plädoyer für den Aufschub der Gesetzesänderung. Als dann die Regierung einen Gesetzentwurf im Parlament einbrachte, reagierten die Bischöfe umgehend. Sie stellten die Frage, ob es ausreiche, die Strafbarkeit von Euthanasie de jure beizubehalten und äußerten die Befürchtung, die Staatsanwälte könnten Euthanasiefälle zu schnell durch unzulässige Annahme einer Notsituation niederschlagen. Außerdem zweifelten sie stark an der Effektivität der Meldeprozedur, weil dabei von den Ärzten verlangt werde, sich selber anzuzeigen. Allerdings wurde nach dem früheren System kein einziger Fall von Euthanasie gemeldet.

Die Bedenken der niederländischen Bischöfe

Während der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs meldeten sich die Bischöfe dreimal zu Wort. Als schließlich Ende letzten Jahres die erforderliche Mehrheit in beiden Kammern erreicht war, äußerte sich die Bischofskonferenz in einer ausführlichen *Erklärung*, die im folgenden im Wortlaut angeführt wird. Sie faßt den Standpunkt des niederländischen Episkopats angemessen zusammen:

„1. Unter Euthanasie verstehen wir eine Behandlung, die zum Tod führt mit dem Ziel, das Sterben eintreten zu lassen. Das bedeutet, daß wir das Abbrechen einer Behandlung, die nicht zur Genesung führt, sondern nur das Sterben hinauszögert oder deren Genesungswirkung in keinem Verhältnis zur Möglichkeit eines wirklichen Erfolgs steht, nicht als Euthanasie betrachten. Ebensovienig fällt für uns unter Euthanasie das Verabreichen von notwendigen schmerzstillenden Mitteln, die nicht den Tod anzielen, sein Eintreten aber faktisch beschleunigen.

2. Die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft ermöglicht es, einen Sterbeprozess zu verlängern, ohne daß es sich dabei um eine Behandlung im Dienst des Sterbenden handelt. Auf diesem Hintergrund sehen wir die Notwendigkeit eindeutiger moralischer Regelungen für medizinische Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Lebensende. Unserer Auffassung nach müssen diese Regeln sowohl die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens wie das menschenwürdige Sterben garantieren.

3. Darum ist zu begrüßen, daß Euthanasie weiterhin strafbar bleibt, ebenso wie Hilfe zur Selbsttötung. Dies trägt zur Aufrechterhaltung der Überzeugung bei, daß jedes Leben als

Geschenk Gottes betrachtet werden muß und deshalb nicht frei über menschliches Leben verfügt werden kann.

4. Wir sind allerdings nicht davon überzeugt, daß die Strafbewehrung aktiver Lebensbeendigung effektiv sein wird. Wir appellieren dringend an Regierung und Parlament, sich um eine adäquate und effektive Umsetzung der Strafbewehrung zu bemühen, nicht nur im Fall von Menschen, die ihren Willen nicht artikulieren können. Außerdem richten wir an sie die Bitte, nachdrücklich darauf zu achten, daß in den Ausführungsbestimmungen, in denen die sogenannten Sorgfaltsbedingungen aufgelistet werden, aktive Lebensbeendigung immer strafbar bleibt.

5. Gerichtsurteile aus den letzten Jahren veranlassen uns zu der Befürchtung, daß in einer substantiellen Anzahl von Fällen aktive Lebensbeendigung und Hilfe zur Selbsttötung nicht bestraft werden. Aus unserer Verantwortung als Oberhirten heraus können wir nur nochmal ausdrücklich feststellen, daß solche Handlungen ethisch unzulässig sind, selbst wenn sie nicht bestraft werden. ‚Gesetzlich nicht strafbar‘ ist ja nicht dasselbe wie ‚moralisch zulässig‘.

6. Die jetzt entstandene Situation ist nicht in erster Linie denjenigen zuzuschreiben, die die Last der Gesetzgebung zu tragen hatten. Ein Gesetzgeber, der sich in unserem Land für die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens einsetzen möchte, steht vor einer beinahe unlösbaren Aufgabe. Meinungsumfragen zufolge betrachtet ein erheblicher Teil der niederländischen Bevölkerung aktive Lebensbeendigung als zulässig. Wir stellen fest, daß die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens in der öffentlichen Diskussion zu wenig Gewicht erhalten hat.

7. Das hat nicht zuletzt damit zu tun, daß es den Christen in unserem Land nicht gelungen ist, in dieser Frage zusammen wirksam Stellung zu nehmen. Wir haben mit Bedauern registriert, daß selbst von christlicher Seite die Meinung vertreten wurde, unter bestimmten Umständen sei aktive Lebensbeendigung akzeptabel.

8. Besonders bedauern wir, daß auch in unseren katholischen Kreisen die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens nicht in ausreichendem Maße überzeugend vertreten wurde. Die wiederholten Äußerungen der Bischöfe über das Leiden und Sterben des Menschen fanden in unserer Glaubensgemeinschaft nicht immer den entsprechenden Widerhall.

9. Schließlich möchten wir erneut betonen, daß Kranke und Menschen in sogenannten aussichtslosen Situationen bis an ihr von Gott gewolltes Ende immer das Recht auf unablässige Hilfe, auf Liebe und Geduld ihrer Nächsten behalten. Wir rufen die Gläubigen mit Nachdruck dazu auf. Gleichzeitig wenden wir uns an die Verantwortlichen im Gesundheitswesen mit der Bitte, die Forschung zu Schmerzbe kämpfungen zu intensivieren. Außerdem begrüßen wir sehr, wenn Initiativen zur guten Begleitung von Kranken und Sterbenden entstehen.“

Die niederländischen Bischöfe hegen also große Zweifel im Blick auf die Effektivität der neuen Euthanasieregelung. Der Gesetzgeber mußte in einem Klima tätig werden, in dem sich ständig eine *Mehrheit zugunsten einer Liberalisie-*

rung abzeichnete. Nur aus Koalitionsrücksichten stimmten die Sozialisten dafür, daß Euthanasie auch weiterhin prinzipiell strafbar bleibt. Mehr war unter den gegebenen politischen Verhältnissen nicht zu erreichen. Die Christdemokraten haben sich beim Prinzip durchgesetzt, die anderen bei der praktischen Handhabung, so wird die jetzt parlamentarisch beschlossene Regelung ironisch kommentiert.

Es fällt auf, daß die Bischöfe die „Schuld“ für dieses Klima auch bei den niederländischen Christen suchen. Sie bedauern, daß es den Christen nicht gelungen sei, gemeinsam eine klare Stellungnahme in der Öffentlichkeit zu artikulieren. Tatsächlich hieß es schon in dem Bericht „Euthanasie und Pastoral“ der Synoden der beiden großen reformierten Kirchen der Niederlande (Hervormde Kerk und Gereformeerde Kerken) von 1986, die Entscheidung, das eigene Leben beenden zu lassen, sei in bestimmten Fällen verantwortbar. Unlängst wurde dieser Standpunkt im Bericht „Pastoral und ethische Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung Neugeborener mit schweren Behinderungen“ des Gremiums für pastorale Zusammenarbeit wiederholt, in dem die Hervormde Kerk, die Gereformeerde Kerken und die Lutherische Kirche der Niederlande vertreten sind.

Dieser Bericht schließt selbst aktive Lebensbeendigung bei Menschen ohne eigenen Willen nicht aus. Er versucht aufzuweisen, daß Ärzte und Eltern bei Neugeborenen mit schweren Behinderungen mit „unmöglichen Entscheidungen“ konfrontiert sein können: Unmittelbar bei der Geburt muß oft darüber entschieden werden, wie und in welchem Umfang behandelt wird, wobei manchmal erst später deutlich wird, daß diese Entscheidung falsch war und man gar nicht mit der Behandlung hätte beginnen dürfen. In einem solchen

Fall erachtet das protestantische Gremium eine aktive Beendigung des Lebens des Neugeborenen als zulässig.

Aber auch unter niederländischen *Katholiken* ist die Auffassung verbreitet, Euthanasie solle in bestimmten Fällen nicht strafbar sein. Am stärksten tritt hier der katholische Rechtsanwalt *E. P. R. Sutorius* in den Vordergrund. Er macht sich einen Namen als Verteidiger von Ärzten, die wegen ihrer Hilfe bei der aktiven Lebensbeendigung in die Mühlen der Justiz geraten sind. Seiner Auffassung nach verteidigt er Überzeugungstäter, „Menschen, die bewußt aus Gründen das Gesetz übertreten, die für sie wichtiger sind als der Gehorsam gegenüber dem Gesetz“. Sutorius, der erst als Erwachsener katholisch wurde, hält aktive Lebensbeendigung in bestimmten Fällen für erlaubt, weil ein Arzt in einer Not-situation mit einander widerstreitenden Pflichten konfrontiert werden könne.

Pro-life-Organisationen bezeichnen den niederländischen Kompromiß in Sachen Euthanasie als eine Form von *Scheingesetzgebung*, da die Strafbarkeit nur deklamatorischen Charakter habe. Die Staatsanwälte, die Oberstaatsanwälte und schließlich die Richter müssen in den konkreten Fällen über die Einleitung eines Strafverfahrens bzw. über das Strafmaß entscheiden. Angesichts der breiten Akzeptanz der Lebensbeendigung unter bestimmten Bedingungen in der niederländischen Gesellschaft könnte die Rechtsprechung dazu neigen, diesen gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Es bleibt vor allem die Frage offen, für wen man sich letztlich mit der jetzt getroffenen Regelung entschieden hat: für den wehrlosen Patienten, den Menschen in Not oder doch mehr für den Arzt in einer schwierigen Situation.

John Backbier/Joep Mourits

Eine gute Wahl

Hansjörg Vogel wird neuer Bischof von Basel

Die Wahl des neuen Bischofs von Basel fand aus zwei Gründen auch jenseits der Schweizer Grenzen große Beachtung: Wegen des im weltkirchlichen Vergleich fast einmaligen Wahlrechts (ähnlich geht man sonst nur noch im Bistum Sankt Gallen vor) und wegen des Porzellans, das von Rom in der Schweiz seinerzeit durch die Ernennung von Wolfgang Haas zum Bischof von Chur zerschlagen wurde. Mit Hansjörg Vogel hat das größte Schweizer Bistum jetzt einen Bischof, der für Kollegialität und pastorale Sensibilität steht. Die Wahl bzw. Ernennung wurde fast durchweg begrüßt.

Am 14. Januar 1994 hat das Domkapitel des Bistums Basel den Berner Pfarrer und Dekan *Hansjörg Vogel* aus einer von ihm sorgfältig erarbeiteten Liste zum neuen Bischof des größten Schweizer Bistums gewählt, am 29. Januar hat Johannes Paul II. diese Wahl bestätigt. Gleichzeitig wurde der Leiter des Priesterseminars des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg, *Pierre Burcher*, zum Weihbischof des größten

Westschweizer Bistums ernannt. Der einzige Mißton bei diesen Bischofsbestellungen war, daß die Diözesankonferenz aus der Liste des Domkapitels einen Namen gestrichen hat, und zwar ausgerechnet *Rudolf Schmid*, den angesehenen Regionaldekan für den Kanton Luzern und früheren Professor für Altes Testament an der Theologischen Fakultät Luzern (heute Fakultät der Hochschule Luzern).